

Busordnung

Vorbemerkung

Bei den täglichen Fahrten mit dem Schulbus müssen notwendigerweise viele SchülerInnen für eine mehr oder weniger lange Zeit auf einem begrenzten Raum miteinander auskommen. Dies würde ohne jedes Problem möglich sein, wenn alle Beteiligten die Regeln der Höflichkeit und der gegenseitigen Rücksichtnahme beachten würden.

Da dies nicht der Fall ist, zeigt die Busordnung auf, was bei der Benutzung der Schulbusse zu beachten ist und welche Konsequenzen die Nichtbefolgung der Regeln hat.

1. Jeder hat sich an den Haltestellen, beim Ein- und Aussteigen und im Schulbus so zu verhalten, dass er andere nicht belästigt, sich und andere nicht gefährdet und den Schulbus nicht beschädigt.
2. Spielen und Raufen an den Schulbushaltestellen führen zu Unaufmerksamkeit gegenüber dem Straßenverkehr. Dadurch gefährdet man sich und andere. Gefährlich ist auch das Drängeln beim Herannahen der Busse. All dies ist deshalb zu unterlassen. Die Anweisungen der aufsichtsführenden LehrerInnen aller Schulformen sind zu befolgen.
3. Schieben und Drängeln beim Ein- bzw. Aussteigen sind zu unterlassen, um so ein schnelleres und sicheres Ein- und Aussteigen zu ermöglichen.
4. Der Schülerausweis gilt als Fahrausweis. Er ist stets mitzuführen und auf Verlangen dem Busfahrer vorzuzeigen.

Verhalten im Bus

1. Das Rauchen im Schulbus ist grundsätzlich verboten. Das Werfen mit Gegenständen ist verboten, um die Gefährdung von Mitfahrenden auszuschließen.
2. Alle SchülerInnen haben gleiches Recht auf einen Sitzplatz, deshalb sind Platzreservierungen nicht erlaubt. Die Türen sind freizuhalten, in den Gängen soll man durchrücken, und die Plätze sind unverzüglich einzunehmen. Verboten ist ebenfalls, im Bus herumzulaufen, über Sitze zu klettern und sich an Haltestangen zu hängen.
3. Der Fahrer ist für die Sicherheit verantwortlich; es ist deshalb alles zu unterlassen, was ihn bei seiner verantwortungsvollen Aufgabe stört, z. B. Raufen, Prügeln, Schreien. Den Anordnungen der Fahrer ist Folge zu leisten.
4. Für Beschädigungen und Verschmutzungen haftet grundsätzlich der Verursacher; jeder ist verpflichtet, diesen sofort dem Fahrer zu melden.
5. Die Sicherheitsvorrichtungen im Bus (Nothämmer, Nothähne) sollen die Sicherheit der Fahrgäste gewährleisten und im Notfall größeren Schaden abwenden. Wer solche Sicherheitsvorrichtungen entwendet, beschädigt bzw. bei Nichtgebrauch betätigt, handelt höchst unverantwortlich.
6. Bei Verstoß gegen die Busordnung ist der Fahrer berechtigt,
 - einen bestimmten Platz anzuweisen,
 - den Schülerausweis einzuziehen und eine Mitteilung an die Schulleitung zu machen,
 - im Einzelfall SchülerInnen nach Ermahnung von der Beförderung auszuschließen, wenn das zwingend erforderlich ist, um die Sicherheit und Ordnung während der Fahrt aufrechtzuerhalten (Personenbeförderungsordnung). Dies darf nur an Haltestellen und dann geschehen, wenn eine Gefährdung der Schüler nicht zu erwarten ist.

Bei Verstößen gegen diese Busordnung können folgende Maßnahmen durch die Schule bzw. durch die Stadtverwaltung ergriffen werden:

1. Schriftliche Mitteilung an die Eltern
2. Zuweisung eines festen Platzes
3. Zeitweiliger Ausschluss von der Busfahrt
4. Genereller Ausschluss von der Busfahrt

Auszug aus dem Erlass "Schulwegsicherung und Beförderung von Schülern"

„3.2 Der Schulträger wirkt über die Schule auf die SchülerInnen und deren Erziehungsberechtigte dahingehend ein, dass sich die SchülerInnen entsprechend den Bestimmungen der §§ 14 und 15 Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) verhalten.

SchülerInnen, die durch ihr Fehlverhalten andere mitfahrende SchülerInnen belästigen oder gefährden oder das Fahrzeug beschädigen, können, wenn pädagogische Maßnahmen wiederholt ohne Erfolg geblieben sind, befristet oder auf Dauer durch den Schulträger von der Beförderung im Schülerspezialverkehr ausgeschlossen werden. Vor einer solchen Maßnahme hat der Schulträger die Erziehungsberechtigten und die Schule zu hören.

Daneben ist der Fahrer eines Kraftfahrzeuges im Schülerspezialverkehr befugt, SchülerInnen im Einzelfall von der Beförderung auszuschließen, wenn dies erforderlich und angemessen ist, um Sicherheit und Ordnung während der Fahrt aufrechtzuerhalten (§§ 13, 14 BOKraft). Der Schulträger und die Schule sind hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.“

Wassenberg, im Mai 2001

Stadt Wassenberg

- Schulträger -